

Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

Caverion Österreich GmbH (Ausgabe 07/2013)

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Aufträge und Bestellungen über Anlagenkomponenten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen Caverion Österreich GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Bei inhaltlichem Widerspruch sind die Besonderen Einkaufsbedingungen vorrangig anzuwenden.

2 Angebot

2.1 Der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) hat sich vor Angebotslegung über alle Details, welche die Ausführung des Auftrages beeinflussen können, ausreichend zu informieren und die Beschaffenheit der Anlagenkomponenten auf die Anfrage abzustimmen. Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, allfällige Fehler, Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten, spätestens bei Abgabe des Angebotes schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er für den Schaden, welcher infolge der Unterlassung entsteht, haftet.

2.2 Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der AN, dass die zur Verfügung stehenden Angaben und Unterlagen für die Erstellung des Angebotes sowie für die einwandfreie Auftragsdurchführung ausreichend sind und er sich über die örtlichen Verhältnisse am Lieferort informiert hat. Angebote und Kostenvoranschläge gelten als verbindlich im Sinne von § 1170a Abs 1 ABGB.

2.3 Nach Abgabe des Angebotes kann der AN nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben sind. Nachforderungen sind aus welchem Grund auch immer ausgeschlossen.

3 Auftragsumfang

3.1 Die Lieferungen und Leistungen des AN sind Teil einer von Caverion Österreich GmbH (nachstehend Auftraggeber = AG genannt) zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Liefer- oder Leistungsstörungen haben daher organisatorische, technische und finanzielle Auswirkungen auf die Errichtung der Gesamtanlage, die der AG seinem Kunden schuldet. Sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Kunden des AG verstehen sich als Mindestqualität für die Vertragserfüllung und sind für den AN verbindlich, soweit die Bedingungen des AG für den AN nicht günstiger sind. Der AN verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

3.2 Der AN übernimmt für seinen Auftragsumfang eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur einwandfreien Auftragsdurchführung und zur Integration in eine mängelfrei funktionierende Gesamtanlage erforderlich sind, ohne Anspruch auf Preiserhöhung oder zusätzliche Vergütung und ohne Anspruch auf Fristverlängerung zu erbringen hat, auch wenn Materialien, Ausrüstungen, Arbeiten etc. im Auftrag nicht ausdrücklich genannt sind.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Der AN hat alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen selbst zu erstellen, soweit nicht ausdrücklich die Beistellung durch den AG vereinbart ist. Der AN hat in diesem Fall die vertraglich festgelegten Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Lieferort abzustimmen.

4.2 Der AN hat die von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen dem AG so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Der AN darf nur auf Grundlage von Ausführungsunterlagen arbeiten, die der AG ausdrücklich zur Ausführung freigegeben hat. Durch die Prüfung und Freigabe durch den AG wird aber weder die Haftung des AN eingeschränkt noch eine Mitverantwortung des AG begründet.

4.3 Ausführungsunterlagen, die zur Ausführung des Auftrages vom AG beigestellt bzw. vom AG finanziert werden, bleiben bzw. werden mit Herstellung Eigentum des AG und sind in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Die Verwendung dieser Ausführungsunterlagen ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages zulässig und die Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Die Ausführungsunterlagen sind jederzeit auf Verlangen sofort an den AG zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

5 Prüf- und Warnpflicht

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder von anderen Auftragnehmern des AG beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und alle Mängel und die begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er, dass die einwandfreie Auftragsdurchführung möglich ist und er für etwaige negative Folgen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich alleine einzustehen hat. Die schriftliche Mitteilung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründetem Lösungsvorschlag zu erstatten.

6 Liefer- und Leistungsfrist

Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN sichert für die Dauer der Unterbrechung insbesondere die Einlagerung des Liefergegenstandes auf eigene Kosten und Gefahr zu. Im Falle einer Unterbrechung mit einer Dauer von über drei Monaten, ist der AN berechtigt, die aus der über drei Monate hinausgehenden Verzögerung resultierenden und nachgewiesenen tatsächlichen Lagerkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, geltend zu machen. Der AN hat im Falle einer Unterbrechung den AG auf mögliche Folgen und etwaige Kosten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

7 Lieferung, Verpackung, Versand

7.1 Sämtliche vom AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und die Versand- bzw. Verpackungsvorschriften des AG sind unbedingt einzuhalten. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit sämtlichen Auftragsdaten, wie Auftragsnummer, Teilenummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposition und bei Grenzüberschreitung Zoll- und Warennummer etc. anzuschließen und im Fall grenzüberschreitender Lieferung sind zusätzlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen Liefer- und Versanddokumenten behält sich der AG vor, die Annahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

7.2 Direktlieferungen an Kunden des AG haben gegebenenfalls in neutraler Verpackung und mit den vom AG zur Verfügung gestellten Liefer- und Versanddokumenten zu erfolgen.

7.3 Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen sowie alle sonstigen damit verbundenen Auflagen auf Kosten des AN einzuhalten.

7.4 Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Der AN hat die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und stellt den AG hinsichtlich aller Kosten, die diesem infolge einer fehlenden Entpflichtung entstehen, schad- und klaglos. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Auf mögliche

Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, hat der AN den AG schriftlich hinzuweisen und der AN ist verpflichtet, diese auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

- 7.5 Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben und der Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, negative Folgen und Kosten zu Lasten des AN.

8 Vertragsstrafe

Dem AN ist bekannt, dass die Termine gemäß Vertrag des AG mit dem Kunden auch einer Vertragsstrafe unterliegen. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle Verzugsfolgen, sofern die Termine aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, nicht eingehalten werden.

9 Inbetriebnahme, Probetrieb

Die Inbetriebnahme erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vom AG errichteten Gesamtanlage. Daran anschließend hat der AN unter seiner Verantwortung einen Probetrieb für die Dauer von mindestens 4 Wochen durchzuführen. Ein ohne Mängel oder Beeinträchtigungen absolvierter Probetrieb ist Voraussetzung für die Übernahme. Die für die Inbetriebnahme und den Probetrieb notwendigen Messgeräte, Betriebs- und Hilfsstoffe hat der AN auf eigene Kosten beizustellen.

10 Übernahme, Garantie

- 10.1 Die Inbetriebnahme, der Probetrieb oder die vorübergehende Nutzung bewirken nicht die Übernahme. Die Übernahme erfolgt frühestens mit vorbehaltloser Übernahme der vom AG errichteten Gesamtanlage, für die die Lieferungen und Leistungen des AN bestimmt sind, durch den Kunden des AG. Die Garantiefrist beginnt mit Übernahme und dauert zumindest 1 Monat länger als der AG seinem Kunden haftet.
- 10.2 Bei Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichungen hat der AN auch alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus zusätzlicher Kontrolle, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder mangelhafter Lieferungen bzw. zu viel gelieferter Mengen erfolgen in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

11 Preise, Zahlung, Sicherstellung

- 11.1 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen im Sinne der Vollständigkeitsgarantie abgegolten.
- 11.2 Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt erst zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, wie der AG von seinem Kunden Zahlung erlangt.
- 11.3 Der AN hat innerhalb von 10 Tagen ab Auftragserteilung eine die Auftragsdurchführung sichernde Bankgarantie in Höhe von mindestens 10% der Auftragssumme nach dem vom AG vorgegebenen Text beizubringen. Diese Bankgarantie dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sowie anderen Aufträgen.

12 Allgemeines

- 12.1 Der AG behält sich oder seinem Kunden das Recht vor, gegen Voranmeldung die Büros, Produktionsstätten oder Lagerräume des AN sowie seiner Sublieferanten und Subauftragnehmer zu besichtigen, sich über den Stand und die Qualität der Ausführung des Auftrages zu informieren, Terminkontrollen oder technische Zwischen- und Endprüfungen durchzuführen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner alleinigen Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung oder Übernahme der Lieferungen/Leistungen.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.